

# Inhalt

1. Begriffsklärung
  - Gewalt und Kindeswohlgefährdung
  - Sexuelle Gewalt
  - Grenzverletzung und übergriffiges Verhalten
2. Risikoanalyse im Donauer Kinderhaus
  - 2.1 Gefahrenorte im Haus
  - 2.2 Gefahrensituationen für Kinder
  - 2.3 Grenzüberschreitungen im Kinderhaus
  - 2.4 Übergriffe und Gewalt im Kinderhaus
    - 2.4.1 Sexualpädagogisches Konzept
3. Nähe und Distanz
  - 3.1 Regeln zwischen Personal und Kindern
  - 3.2 Regeln für Kinder untereinander
  - 3.3 Regeln zwischen Erwachsenen untereinander
  - 3.4 Regeln zwischen Eltern und Kindern
  - 3.5 Regeln für interne und externe Mitarbeiter
4. Präventive Maßnahmen
  - 4.1 Prävention durch eine geschlechtersensible Erziehung
  - 4.2 Prävention durch Partizipation
  - 4.3 Prävention durch Reflexion
5. Notfallpläne
  - 5.1 Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte
  - 5.2 Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal
  - 5.3 Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander
6. Aufarbeitung und Rehabilitation
7. Abgrenzung der Meldepflichten
8. Wichtige Kontakte und Beratungsstellen
9. Quellenangaben
10. Anhänge
  - Selbstauskunft
  - Selbstverpflichtungserklärung

## **1.1 Warum ein Schutzkonzept – Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes**

- Förderrechtlich – Betriebserlaubnis
- Gesetzlicher Schutzauftrag der Kita
- Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen im Schutzkonzept des Kinderhauses
- Sicherer Ort für Kinder
- Wichtiger pädagogischer Auftrag des Kinderhauses
- Sicherung des Kindeswohls
- Kinderschutz
- Prävention und Intervention
- Geeignete Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde vorzuhalten
- Sensibilisierung
- Kinderrechte
- Pädagogische Grundhaltung
- Aufarbeitung und Nachhaltigkeit

Bundeskinderschutzgesetz 2012 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG 6/2021. Das Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass die Kinder in der Kita vor physischem, emotionalem, und sexuellem Missbrauch geschützt sind. Es hilft dabei, Risikofaktoren zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu bewahren. Neben der Reaktion auf konkrete Vorfälle legt das Kinderschutzkonzept auch präventive Maßnahmen fest, um potenzielle Risiken zu minimieren. Im achten Sozialgesetzbuch § 45 finden sich die Regelungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen. In der novellierten Fassung ist das Vorliegen eines Kinderschutzkonzeptes der Einrichtung vorgeschrieben, wie es in § 45 Abs. 2 beschrieben wird: „1. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. 2. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ Unser Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen und einen Handlungsleitfaden zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischen, psychischen und sexualisierten Übergriffen sowohl innerhalb einer Kindertageseinrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen, der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen und der Aufarbeitung von Gefährdungen und Übergriffen. Und dies auf allen Ebenen: Kinder, Mitarbeiter\*innen und häusliches Umfeld. Es soll uns dabei unterstützen, bei Gefährdung des Kindeswohls besonnen und im Interesse der Aufklärung vorzugehen.

## **1.2 Begriffserklärung**

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserem Kinderhaus. Es ist uns ein Anliegen, eine gesunde, warmherzige und unterstützende Atmosphäre zu schaffen. Unser Handeln verfolgt immer das Ziel, dass sich die Kinder in einem sicheren Umfeld gut entwickeln können.

Angelehnt sind diese Handlungen an den aktuellen Gesetzgebungen (siehe unten), ebenso wie an gesellschaftlich geltenden Normen und unserer professionellen Einschätzung.

(vgl. Evangelischer Kita Verband e.V., 2020)

### Bei Grenzüberschreitungen werden folgende Formen unterschieden:

- sexualisierte Gewalt (z. B. küssen, erzwingen von körperlicher Nähe)
- körperliche Gewalt (z. B. verletzen, grobes Festhalten, einsperren, zum Essen zwingen)
- körperliche Vernachlässigung (z. B. unzulängliche Versorgung, Körperpflege, Bekleidung)
- seelische Gewalt (z. B. ausgrenzen, diskriminieren, beschämen)
- seelische Vernachlässigung (z. B. ignorieren, Trost verweigern)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

### Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Unter Gewalt und Kindeswohlgefährdung verstehen wir „alle Formen von körperlicher und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder fahrlässiger Behandlung, kommerzieller oder sonstiger Ausbeutung, die im Rahmen eines Verhältnisses von Verantwortung, Vertrauen oder Macht tatsächlich oder potenzielle Schäden für die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung oder die Würde des Kindes mit sich bringen.“ (WHO, 2002)

Das Kindeswohl beinhaltet die Befriedigung

- vitaler Bedürfnisse (z. B. essen, schlafen),
- sozialer Bedürfnisse (z. B. Liebe, Freundschaft),
- sowie von Autonomie und Kompetenzerleben (z. B. Selbstbestimmung, Bildung, Aktivität).

Werden diese ignoriert oder bleiben dem Kind verwehrt, kommt es zu einer Gefährdung der positiven Entfaltung aller Anlagen und Interessen des Kindes. Dies kann zu einer körperlichen und seelischen Schädigung, sowie zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung führen.

### Sexuelle Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter\*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

(Evangelischer Kita Verband e.V., Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, 2020)

### Grenzverletzung und übergriffiges Verhalten

Um klar zu definieren, was Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten sind, wird die Wahrnehmung des Kindes in den Vordergrund gestellt.

Dadurch werden pädagogische Alltagssituationen konkreter beleuchtet und hinsichtlich des Gefahrenpotenzials analysiert und reflektiert. Zum anderen können Gelegenheitsstrukturen genauer betrachtet und somit der psychische, physische und seelische Schutz der Kinder gewährleistet werden.

Ebenso findet eine Orientierung an bestehenden strafrechtlichen und moralischen Werten und Normen der Gesellschaft statt.

Werden die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt, entsteht ein Fehlverhalten.

Grenzüberschreitungen können spontan, ungeplant oder unbewusst unachtsam sein. Anhand der Häufigkeit von Grenzverletzungen kann festgestellt werden, ob diese vom Team toleriert werden oder ob an Strategien zur Vermeidung neuer Vorkommnisse gearbeitet wird.

Unter Punkt 2.3 werden konkrete Situationen hierzu aufgeführt.

Übergriffe auf Kinder geschehen bewusst. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Erwachsene nutzen dabei ihre Macht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Machtausübungen können beispielsweise Körperverletzung oder Freiheitsentzug sein. Unter Punkt 2.4 wird diese Thematik näher definiert.

#### Gesetzliche Grundlagen:

Unser Schutzkonzept basiert auf...

- Das neue KJSG – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (in Kraft seit Juni 2021)
- Bundeskinderschutzkonzept (2012)
- SGB VIII
- §1 Abs.3 Nr.4 Verpflichtung, Kinder vor Kindeswohlgefährdung zu schützen
- §45 Abs.2 Satz 2 Nr.4 Gewährleistung des Schutzes durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt
- §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern
- § 47 SGB VIII Meldepflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird
- §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- der UN- Kinderrechtskonvention, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden sollen
- dem Art. 1 und 2 des Grundgesetzes, „die Würde des Menschen ist unantastbar...“ - dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem § 1631, in dem das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung verankert ist.
- dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) §30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 zum erweiterten Führungszeugnis
- dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) § 1 Abs. 3 Nr.4 und § 45 Abs. 2; § 47; § 8a und § 72a mit den Themen Schutzkonzept, Betriebserlaubnis, Meldepflicht, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen
- BayKiBiG (Bayrisches Kinderbildungs-und Betreuungsgesetz) § 9b mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bedeutet, die Werte der Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Inklusion, menschlichen Würde, Freiheit und Demokratie garantieren allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern dieselben Grundrechte.
- § 1 AVBayKiBiG Konzept der Inklusion und Teilhabe

#### **Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die

verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“*

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB §1631 Abs. 2)**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

### **Sozialgesetzbuch**

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den

Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der

Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

## **Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

### **Achtes Buch**

#### **Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 I 959

#### **§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1.Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

2.Jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

3.Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.

4.Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

5..dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(Quelle: [SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII Sozialgesetzbuch \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](http://sozialgesetzbuch-sgb.de) )

#### **Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 I 959

#### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- i. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.Sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts

nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1.Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2.Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3.Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(Quelle: [§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](http://sozialgesetzbuch-sgb.de) )

## **Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

### **Achtes Buch**

#### **Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 I 959

##### **§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

(Quelle: [§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#) )

## **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Art. 9b (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**

### **Art. 9b**

#### **Kinderschutz**

(1) <sup>1</sup>Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. <sup>3</sup>Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

(Quelle: [BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

## **Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG)**

### **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

### **Das Gesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:**

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

#### **1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sind vor allem Aufsicht und Kontrolle verbessert worden. Auch bei Pflegeverhältnissen werden nun Schutzkonzepte angewandt. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wurde die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert.

Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, erhalten nun auch eine Rückmeldung.

#### **2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, wurde die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert.

Eltern haben bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind.

Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wurde um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

#### **3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen**

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern ist es nun deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.
- Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslostest, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
- Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt. Die entsprechenden Regelungen sollen bereits in der 20. Legislaturperiode verankert werden.

#### **4. Mehr Prävention vor Ort**

Erfolgreiche Prävention ist ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie - gerade für Familien mit besonderen Belastungen.

Hierzu bekommen Familien, Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnah Hilfe. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch - ohne Antrag und ohne Amt - eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

#### **5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Kinder und Jugendliche und ihre Familien erhalten mehr Gehör; sie werden darin unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu wurden beispielsweise Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verankert. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien wurden erweitert beziehungsweise verbessert. Das Gesetz stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.

(Quelle: BMFSFJ - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) )

#### **Kinderrechte**

Schutzrechte – Beteiligungsrechte – Förderrechte

Das sind die wichtigsten Kinderrechte:

**1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte.** Kein Kind darf benachteiligt werden.

Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.

**2. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge durch ihre Eltern.** Wenn Eltern ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln, muss der Staat dafür sorgen, dass die Kinder einen neuen Lebensplatz bekommen.

**3. Jedes Kind hat ein Recht auf eine Identität und auf Familie.** Dazu gehört das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und Nationalität.

**4. Kinder dürfen nicht willkürlich von ihrer Familie getrennt werden.**

**5. Kinder haben nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern auch die Pflicht zum Schulbesuch.**

**6. Kinder haben das Recht auf Erholung und Spiel.** Es muss also auch genügend Platz und Raum dafür zur Verfügung stehen.

**7. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, eine eigene Meinung zu haben und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen.** Das gilt im alltäglichen Leben wie auch beispielsweise im Fall einer Scheidung. Hier müssen die Kinder angehört werden, bei wem sie zukünftig leben wollen.

**8. Jedes Kind hat das Recht auf einen bestimmten Lebensstandard.** Sind Eltern dazu nicht aus eigener Kraft in der Lage, muss der Staat den Eltern Unterstützung bieten.

**9. Kinder dürfen nicht arbeiten oder ausgebeutet werden.**

**10. Kinder müssen vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt geschützt werden.** Erst 2000 wurde in Deutschland das „Recht auf eine gewaltfreie Erziehung“ festgeschrieben. Bis dahin waren Schläge als „Erziehungsmaßnahme“ nicht verboten.

**11. Behinderte Kinder haben ein besonderes Recht auf Fürsorge und auf ein aktives und möglichst selbstständiges Leben.**

**12. Kinder brauchen besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht.**

## **2. Risikoanalyse im Donauer Kinderhaus**

Das Team des Donauer Kinderhauses hat eine Risikoanalyse erarbeitet. In dieser sind potenziell gefährliche Situationen und Orte für Kinder aufgeführt.

Des Weiteren finden sich darin Definitionen von Grenzverletzungen und Übergriffen in der pädagogischen Arbeit.

In der Analyse ist es bedeutend, die Gelegenheitsstrukturen und Schutz- sowie Potentialfaktoren zu beleuchten und zu reflektieren. Dabei ist es wichtig, die räumliche Umgebung, den pädagogischen Alltag, Arbeitsabläufe und organisatorische Strukturen der Kita mit einzubeziehen.

Dies alles geschieht mit der Intention, Risiken für Übergriffe, Grenzverletzung und Gewalt zu minimieren und präventiv tätig zu sein.

Besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen in der Kita ist eine konkrete Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und Rahmenbedingungen notwendig.

Besonders sensibel muss das Personal bei Kindern unter drei Jahren, behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, sowie Kindern mit wenigen oder keinen Sprachkenntnissen agieren. Die Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeit ist bei diesen Personengruppen erheblich eingeschränkt.

### **2.1 Gefahrenorte im Haus**

Als Gefahrenorte werden im Folgenden alle Bereiche bezeichnet, die nicht gut oder durch andere sehr gut einsehbar sind. Dort können sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten.

#### Gruppenraum:

>große Fenster und verglaste Türen bieten Einblick (auch von Dritten)  
>vor allem: Bärengruppe und Hort

#### Waschraum/Kinderbad

>Wickelkommode einsehbar  
>Toilettenkabinen geschlossene Türen  
>werden nicht von fremden Personen betreten

### Personalraum

- >von außen einsehbar
- >nur mit pädagogischen Personal

### Wirtschaftsraum

- >ist grundsätzlich abgesperrt

### Küche

- >Türe immer offen
- > gut einsehbar
- > ständig in Benutzung

### Garderobe

- >das pädagogische Personal ist dazu angehalten darauf zu achten, dass sich Kinder zum Beispiel nach Einnässen nicht dort umziehen

### Schlafraum und Nebenräume

- >ist der Mitarbeiter alleine
- >das Personal ist geschult für professionelle Nähe und Distanz
- >Nebenräume sind durch Glastür gut einsichtbar
- >Fachdienste werden auf unser Schutzkonzept hingewiesen

### Bereiche des Gartens

- >hinter dem Haus: Krippe, Igel- und Marienkäfergruppe
- >Fahrzeughalle
- >bei der Schaukel
- >hinter Büschen und Sträuchern
- >im Sommer: Weidenhaus

## **2.2 Gefahrensituationen für Kinder**

Diese Situationen umfassen die Möglichkeit für Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalt.

### Gefahrensituationen können durch das Machtgefälle zwischen Kind/ern und päd.

#### Personal entstehen

- >in Wickel-, Toilettens- und Pflegesituationen
- >in Bereichen in denen Kinder allein mit der päd. Kraft sind (z. B. Turnhalle, Gruppenraum, Garten)
- >beim Umziehen der Kleidung (z. B. turnen, nach „Einnässen“)
- >bei Einzelaktivitäten von Kind und Mitarbeiter\*in (z. B. Vorschule, vorlesen)
- >in Randzeiten des Dienstplanes (z. B. Früh-/Spätdienst)
- >in Schlaf- und Ruhesituationen
- >in Essenssituationen
- >bei Personalmangel

Oben beschriebene Gegebenheiten werden durch ein unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter\*innen begünstigt.

Dies ist der private Kontakt zu Eltern und Familien der Kinder, sowie eine familiäre Beziehung zu diesen.

### Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten entstehen

- >in Bring- und Abholzeiten (Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zu Haus und Gelände; auch Dritte/Unbefugte können sich durch geöffnete Türen Zutritt verschaffen)
- >bei Ausflügen (z. B. Wald, Zug, Spaziergänge)
- >in der Gartenzeit (z. B. Begegnung am Zaun)
- >bei Besuchen/Eintritten von Dritten (z. B. Handwerker\*innen, Therapeut\*innen, Fachdienst, hauswirtschaftliche Kraft, Pfarrer\*in, Geschwister, Lehrer\*innen von Schulen, Praktikant\*innen und Hospitant\*innen, Reinigungskräfte)

### Gefahrensituationen zwischen Kindern entstehen

- >im Toiletten-/Waschraum
  - Kinder sind allein oder zu zweit im Waschraum
  - halten die Türen zu, schauen unter der Kabine durch, schauen oben drüber
  - gehen zu zweit in eine Toilettenkabine
- >bei allen Spielsituationen
  - verstecken sich z. B. unter Decken, in Höhlen, hinter Regalen, unter Tischen und Stühlen, hinter Büschchen, im Garten
  - Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus (z. B. „Du bist nicht mehr mein Freund.“ oder „Ich lade dich nicht mehr zu meinem Geburtstag ein.“)

### Gefahrensituationen Familien:

Bsp.: Anzeichen bzw. Hinweise für Vernachlässigung von Kindern in der Familie. Das päd. Personal dahingehend sensibilisieren. Welche Anzeichen kann es geben? Wann muss gehandelt werden? → siehe Handlungsablauf

### **2.3 Grenzüberschreitungen im Kinderhaus**

Diese Überschreitungen können spontan und ungeplant sein. Somit sind sie im Alltag korrigierbar. Sie können auch als Spiegel gesehen werden, in dem sich erkennen lässt, ob Übergriffe toleriert werden oder an einer Veränderung gearbeitet wird. Bei der Beurteilung von Grenzüberschreitungen darf der Entwicklungsstand und das Wohl des Kindes nicht außer Betracht gelassen werden. Genauso wenig wie eine mögliche Eigengefährdung des Kindes, eine Gefährdung durch andere oder Dritter durch das Kind (z. B. Straßenverkehr). Unter dem Punkt Präventionsmaßnahmen wird diese Thematik genauer beschrieben.

#### Grenzüberschreitungen sind für uns:

- >Kind ungefragt und/oder unangekündigt berühren
  - auf den Schoß ziehen
  - streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haaren, Kopf, Beinen
  - Lätzchen überziehen
  - Ärmel hochschieben
  - Nase putzen
  - Kleidung an- und ausziehen
- >ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind
- >Kind mit anderen Kindern vor deren Augen und Ohren vergleichen
- >Kind abfällig und angeekelt anschauen
- >Kind „stehen lassen“ und/oder ignorieren
- >abwertende Bemerkung über das Kind mit und ohne Anwesenheit dessen (z. B. „Stell dich nicht so an“)

- >ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind
- >vor und mit dem Kind abfällig über dessen Eltern sprechen

## **2.4 Übergriffe und Gewalt im Kinderhaus**

Übergriffe entstehen bewusst. Die Verursacher setzen sich in jeder Situation über Signale, Zeichen und dem „Nein“ des Kindes hinweg bzw. ignorieren es absichtlich.

### Übergriffe und Gewalt sind für uns:

- >Kinder küssen
- >Kinder berühren (am Mund, an Geschlechtsteilen)
- >Kind solange sitzen zu lassen bis
  - es aufgegessen hat
  - es leise ist
- >Kinder diskriminieren
  - ständiger Ausschluss von Tätigkeiten oder pädagogischen Angeboten
  - abfällige Bemerkungen, Blicke und Körperhaltung gegenüber Kleidung/Aussehen/Familie des Kindes
- >Kind schlagen oder hauen
- >Kind grob packen
- >Kind an Haaren, Armen und Beinen ziehen
- >Kind separieren (-> in einen anderen Raum verbannen)
- >Vorführen des Kindes, bloßstellen und lächerlich machen
- >Kinder aktiv an der Bewegung und/oder dem Verlassen einer Situation hindern
- >Kinder zum Schlafen und Hinlegen zwingen
- >Kind trotz altersentsprechendem Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen (-> Überwachung)
- >ständiger Aufenthalt mit einzelnen Kindern in uneinsichtigen Räumen und Bereichen

### **2.4.1 Sexualpädagogisches Konzept**

#### Entwicklung kindlicher Sexualität

Zitat der WHO: „Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechtsrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.“

Sexualität in der Kita ist längst kein Tabuthema mehr.

In einer Gemeinschaft wie in den Kitas stellen Kinder schnell Unterschiede zu ihrem eigenen Körper fest. Dies ist ein vollkommen normales Anzeichen einer gut verlaufenden psychosexuellen Entwicklung. Kinder treibt Neugierde an und keine sexuelle Begierde. Diese Sorge haben wir Erwachsenen, die jedoch völlig unbegründet ist. Diese sexuelle Phase ist für die Kinder wichtig, um Lernerfahrungen zu machen für das weitere Leben und für die Beziehung zu anderen Menschen.

Wir ermöglichen unseren Kindern diese Erfahrungen machen zu können, z. B. durch Körpererkundungsspiele (Doktorspiele), bei denen es natürlich klare Regeln geben muss und die immer mit einem wachsamen Auge der Erzieher/-innen in den Blick

genommen werden. Aber auch Fragen der Kinder dürfen beantwortet werden. Dabei geht es jedoch in keiner Weise um sexuelle Aufklärung.

Die Selbstreflexion des pädagogischen Personals, das Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern sowie die ständige Weiterbildung sind Grundstock des Sexualpädagogischen Konzepts.

Die psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter:

- Erstes Lebensjahr: Seelische Nähe und Urvertrauen
- Zweites Lebensjahr: die Genitalien werden entdeckt
- Drittes Lebensjahr: Viele Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Viertes Lebensjahr: Rollenspiele, Doktorspiele, erstes Verliebt sein
- Fünftes und sechstes Lebensjahr: sexuelle Identitätsentwicklung
- Siebtes Lebensjahr bis Pubertät: Vertiefung aller Entwicklungsschritte

Kinder entdecken zunächst ihren eigenen Körper, die eigene Lust und erforschen, zu welchen Empfindungen sie fähig sind. Sexuelle Erfahrungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Lust, Freude und Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen und Wohlgefühl.

Im Laufe der Kindheit werden im Kind gesellschaftliche Normen, religiöse Überzeugungen, familiäre, kulturelle Glaubenssätze und Werte, moralische Regeln und Schamgrenzen verinnerlicht und geprägt. Hierbei sind die Geschlechterrollenbilder in unterschiedlichen Milieus und Kulturen zu beachten.

Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle kennen. Dieses Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „NEIN“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden.

Daher ist es von großer Bedeutung, Jungen und Mädchen Erfahrungsräume zu bieten und sie auf diese Weise in ihrem Entwicklungsprozess zu unterstützen und auch kein Geschlecht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu benachteiligen.

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen und es gibt Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität.

### **Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität:**

#### **Kindliche Sexualität:**

- Spielerisch, spontan
- Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- Erleben des Körpers mit allen Sinnen
- Egoistisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Unbefangenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

#### **Erwachsene Sexualität:**

- Absichtsvoll, zielgerichtet
- Auf Entspannung und Befriedigung ausgerichtet
- Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
- Beziehungsorientiert
- Verlangen nach Erregung & Befriedigung

-Befangenheit

-Bewusster Bezug zur Sexualität

(Auszug aus: „Sexualpädagogik in der Kita“ von Jörg Maywald)

### Regeln für Körpererkundungsspiele

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
- Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
- Kein Kind fügt dem anderen Kind Leid zu
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr)
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen

Wenn die Kita, zum Beispiel wegen Personalnot oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind, nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden, etwa, dass die Kinder sich bei Körpererkundungsspielen nicht nackt ausziehen dürfen.

(Vgl. Sexualpädagogik in der Kita, Jörg Maywald, S. 100)

### Bezeichnungen für die Geschlechtsorgane:

Kinder und deren Familien verwenden meist umgangssprachliche Bezeichnungen für Geschlechtsorgane. Doch sollten die Kinder daneben unbedingt auch das „offizielle“ Vokabular kennen lernen. Hierzu gehören korrekte Bezeichnungen für die männlichen und weiblichen primären Geschlechtsorgane, die wir in unserer Kita verwenden (Penis/Glied/Hoden/Scheide/Vagina/Po/After). Dies dient auch der Prävention, denn die Kinder lernen, sich mitteilen zu können, so dass Erwachsene auch hinhören. Außerdem lernen Kinder und auch Erwachsene diskriminierungsfrei und angemessen über Sexualität und Geschlecht zu sprechen.

### Sexuelle Übergriffe sind für uns:

- >sexuelle Anmache (z. B. Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen)
- >sexuelle Nötigung
  - vom Kind verlangen, seine Geschlechtsteile zu zeigen
  - bestimmte körperliche Haltungen einnehmen
  - darauf bestehen, bestimmte Geschlechts- oder Körperteile zu benennen
- >grundlose Missachtung der Intimsphäre
  - auf der Toilette
  - beim Wickeln
  - in der Garderobe
- beim Umziehen (z. B. turnen, Schlafräum)
- >Vergewaltigung (Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände)
- >übertriebene Körperpflege
- >filmen und fotografieren unbekleideter Kinder
- >Kinder unbekleidet laufen zu lassen
- >anzügliche Witze und Belästigungen

### **3. Nähe und Distanz**

Im Hinblick auf Nähe und Distanz ist es wichtig, Grenzen festzusetzen. Das pädagogische Team des Kinderhauses hat auf verschiedenen Ebenen konkrete Umgangsregeln diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema sensibilisiert das Bewusstsein und dient dem Schutz der Kinder.

#### 3.1 Regeln zwischen Personal und Kindern

In allen Situationen zwischen Kindern und Fachkräften gilt die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten, die Erklärung und Vorgehensweisen von Tätigkeiten und das Ankündigen dieser als Regel.

##### Toilettensituationen:

- >Wir geben Hilfestellung beim Abputzen, An- oder Ausziehen nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes.
- >Wir beobachten die Kinder nicht übermäßig.
- >Wir achten darauf, dass die Toilettentüre bzw. Kabinetture geschlossen ist.
- >Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilettenkabine kommt.

##### Umziehsituationen:

- >Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend, um die Selbstständigkeit zu fördern.
- >Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt (keine unnötigen Berührungen).
- >Wir schaffen den Kindern einen geschützten Rahmen bzw. Raum, indem wir Personal, andere Kinder oder Dritte darauf verweisen, zu warten.

##### Schlafsituationen:

- >Wir lassen die Kinder entscheiden, ob sie sich hinlegen möchten oder sitzen bleiben wollen.
- >Wir bieten den Kindern eine ruhige und angenehme Atmosphäre.

##### Essenssituationen:

- >Wir zwingen keine Kinder zum Essen oder Trinken.
- >Wir stellen klare Regeln für unsere Esskultur auf und regen die Kinder zum Probieren auch unbekannter Speisen an.

#### 3.2 Regeln für Kinder untereinander

Zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ der anderen zu respektieren. Dabei geht es um die Akzeptanz körperlicher und emotionaler Grenzen. Im Falle einer Grenzüberschreitung greifen wir ein.

- >Gemeinsam lernen die Kinder, zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden.
- >Die Kinder gehen wertschätzend miteinander um.
- >Jedes Kind hat ein Recht auf einen ungestörten Toilettengang.
- >Kinder müssen die Bedürfnisse der anderen erfragen, z. B. „magst du das?“.
- >Doktorspiele und Selbstbefriedigung sind oft Teil der sexuellen Entwicklung. Diese dürfen nicht die Rechte der anderen Kinder verletzen (siehe 4.1).

Die Eltern werden bei Doktorspielen oder Selbstbefriedigung der Kinder informiert und es findet ein Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften statt.

### 3.3 Regeln zwischen Erwachsenen untereinander

- >Wir wahren den Datenschutz. Bei jeglichen Übergriffen unter Kindern geben wir nicht die Namen der Beteiligten an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- >Wir achten auf professionelle Distanz zueinander und sprechen höflich miteinander.
- >Wir informieren die Eltern über das Schutzkonzept.
- >Wir achten darauf, dass das Kinderhaus eine handyfreie Zone ist und keine Fotos gemacht werden.
- >Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegensprechanlage, wer ins Haus möchte und lassen keine Unbefugten herein. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Tür steht, öffnen wir diese nur persönlich und nicht über die Gegensprechanlage.

### 3.4 Regeln zwischen Eltern und Kindern

- >Wir achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren. Gegebenenfalls sprechen wir sie gezielt an.
- >Wir achten darauf, dass Eltern nicht ins Bad gehen, wenn Kinder sich dort alleine aufhalten oder ein\*e Mitarbeiter\*in wickelt.

### 3.5 Regeln für interne und externe Mitarbeiter

- >Wir kündigen den jeweiligen Kolleg\*innen an, wenn wir mit einem Kind wickeln gehen oder es auf die Toilette begleiten.
- >Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang, bzw. Körperkontakt.
- >Nach Absprache und Einschätzung mit der jeweiligen Anleitung dürfen Praktikant\*innen die Kinder wickeln, umziehen oder auf die Toilette begleiten.
- >Wir unterweisen Kinderpflegepraktikant\*innen und Erzieherpraktikant\*innen in die Toiletten- und Pflegesituationen.
- >Praktikant\*innen und Hospitant\*innen dürfen die Schlafwache nicht alleine beaufsichtigen.
- >Wir achten auf angemessene Arbeitskleidung und ein passendes Erscheinungsbild.
- >Wir schließen die Eingangstüren von 8.30-12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr ab.
- >Wir wenden uns bei unschlüssigen Beobachtungen oder einem „ungutem Gefühl“ an die Leitung.

### 3.6 Umgang mit und Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken

Zu unserem alltäglichen Handeln gehört der Umgang und die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken. Folgende Regeln gelten in unserem Kinderhaus um einen professionellen und somit sensiblen Umgang damit in unserer Einrichtung gewährleisten und so auch in diesem Bereich Kinder schützen.

- Wir respektieren, wenn sich Kinder nicht fotografieren oder filmen lassen wollen
- Kein Kind darf in unbekleidetem oder anzuglichem Zustand fotografiert oder gefilmt werden. Ich beachte selbstverständlich die Intimsphäre des Kindes.
- Kein Kind darf unbekleidet beim Wickeln oder Toilettengang fotografiert werden
- Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (im Aufnahmevertrag bereits von den Eltern unterschrieben). Wir halten die geltenden Datenschutzbestimmungen ein.
- Wir nutzen und setzt keine Filme, Bilder, Computerspiele mit pornographischen Inhalten ein!

-Wir päd. Fachkräfte sind keine Mitglieder in Eltern-WhatsApp-Gruppen, außer ich bin selbst in der Elternschaft. Wir benutzen zur Erstellung von Fotos und Filmen zur päd. Dokumentation und Beobachtung (z.B. für die Ich-Mappe oder sprechende Wände) die einrichtungseigenen Fotos und nicht private Handys.

Die Kinder haben freien Zugang zu Medien, die ihrem Alter entsprechen. Die Nutzung der Tablets im Hort ist geregelt. Die Mitarbeiter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und entwickeln ihre Kompetenzen durch Fortbildungen im Medienbereich weiter. Die nicht öffentliche Facebook-seite des Kinderhauses wird durch die Leitung betreut.

### 3.8 Disziplinierungsmaßnahmen

-Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu durchdenken und im entsprechenden Team transparent zu machen. (Verweis auf Verhaltenskodex des Kinderhauses)

-Konsequenzen zielen darauf, das Kind - möglichst durch Einsicht- von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für das Kind plausibel sind.

-Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

### 3.9 Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex

-bei einmaliger Übertretung: Gespräch unter den Kollegen/-innen, gemeinsame Reflexion der Situation, Nachlesen im Verhaltenskodex. Wenn keine Einsicht erzielt wird oder bei nochmaligem Übertreten: Gespräch mit Leitung und ggf. Kollegin

-danach: Abmahnung durch den Träger

-zur Unterstützung gibt es die Meldestelle der ELKB.

#### **5-Schritte-Methode**

1. Beschreiben Sie wertneutral, was Sie in der Situation wahrgenommen haben
2. Erklären Sie Ihrem Gegenüber, warum Sie in der Beobachtung eine Grenzüberschreitung sehen
3. Klären Sie gemeinsam mit Ihrem Gegenüber, warum es zu einer Grenzüberschreitung kam (z. B. Überforderung, personelle Besetzung...)
4. Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Gegenüber, wie in einer ähnlichen Situation grenzachtend gehandelt werden könnte.
5. Reflektieren Sie gemeinsam nach wenigen Wochen, ob sich die vorgenommenen grenzachtenden Veränderungen bewährt haben.

## **4 Präventive Maßnahmen**

Das Kinderhaus hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention beruht. Damit wir unserem Schutz- und Präventionsauftrag gerecht werden, ist die Schulung unserer Mitarbeiter sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

#### 4.1 Prävention durch eine geschlechtersensible Erziehung

Kinder in unserem Kinderhaus sollen unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht ihre Fähigkeiten und Interessen entwickeln können. Rollenstereotypen müssen erkannt und in pädagogischen Handlungen vermieden werden. Mädchen wie Jungen werden auch in untypischen Verhaltensweisen akzeptiert und gefördert. Im Team setzen wir uns mit dem Thema auseinander, um z. B. einengende Klischees zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Wir nehmen die Kinder in ihrem gesamten Spektrum wahr, um sie in ihrer Entwicklung ganzheitlich zu fördern.

Mädchen und Jungen sollen ermutigt und unterstützt werden, auch Seiten zu zeigen, die den traditionellen Vorstellungen von „typisch Mädchen“ bzw. „typisch Junge“ nicht entsprechen.

Um eine geschlechtliche Identität und eine positive Einstellung zum eigenen Körper entwickeln zu können, benötigen Kinder eine ehrliche, sensible und kindgerechte sexualpädagogische Begleitung seitens des Fachpersonals. Kinder lernen altersgerecht, Gefühle wahrzunehmen und einzuordnen. Bereits als Babys beginnen sie, ihre Umwelt zu erforschen, zu berühren und zu begreifen. Im Zuge dessen machen sie auch wichtige Erfahrungen mit ihrem eigenen Körper. Sie lernen ihn kennen und bewusst spüren. Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden, seine Geschlechtsteile zu zeigen und umgekehrt darf niemand seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

(vgl. auch bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (2006); S.133 ff)

#### 4.2 Prävention durch Partizipation

„Allen Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität eines Kindes und die Verletzung seines Rechts auf gewaltfreie Erziehung.“

(Maywald, 2019, S.11) Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation unsere Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt schützen und stark machen.

Wenn Kinder im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind sie besser vor Gefährdungen geschützt (vgl. Maywald 2015)

Partizipation ist die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft. Demokratie leben und einüben beginnt in der Familie und auch in der Kindertagesstätte. Partizipation ist ein Kinderrecht – sie ist demnach gesellschaftlich verpflichtend.

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“

(vgl. Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention)

Zu berücksichtigen sind dabei der Entwicklungsstand und das Alter der Kinder, denn der gleichberechtigte Dialog mit ihnen ist in allen Altersstufen möglich.

Für das pädagogische Personal ist es entscheidend, auf die kindlichen Signale und Bedürfnisse zu achten. Mit der Zeit ergeben sich entwicklungsbedingt immer mehr Partizipationsmöglichkeiten. Durch Zunahme kognitiver und sprachlicher Fähigkeiten können sie Gesprächssituationen mit den Mitarbeiter\*innen nutzen, um ihre Themen, Erfahrungen, Probleme und Konflikte einzubringen.

Partizipation bedeutet für das Team, die uns anvertrauten Kinder zu begleiten. Es genügt nicht, ihnen Mitbestimmung einzuräumen und sie dann damit alleine zu lassen. Es fehlen oft alternative Erfahrungen oder Informationen, die eine echte Entscheidung erst ermöglichen.

Wir besprechen uns im Team immer wieder neu, wo wir bewusst Macht abgeben, ohne zeitgleich die Führung aus der Hand zu geben. Die Kinder erleben, dass sie und ihre Interessen gehört werden und ihre Meinung zählt. Dadurch werden sie eigenständiger und erleben sich als autonom. Das bedeutet nicht, dass immer nur der eigene Wille durchgesetzt wird. In gemeinsamen Entscheidungsprozessen lernen die Kinder, einander zuzuhören und Kompromisse einzugehen. Dadurch können sie ihr Lebensumfeld aktiv mitgestalten und ihre Verantwortungsbereitschaft steigt.

Wenn sich die Kinder bewusst als selbstwirksam erleben, wächst das Vertrauen und die Lust in die eigenen Potenziale, um sich aktiv mit der Welt auseinanderzusetzen und Probleme als bewältbar zu erleben.

Die entsprechenden Kolleg\*innen haben folgende Beispiele aus der Praxis beschrieben:

#### Krippe:

Das regelmäßige Betrachten von Geschichten mit dem „Kamishibai“. Durch die Handhabung des Erzähltheaters schaffen wir als Erzieher\*innen ein wertvolles Ritual für die U3-Kinder. Wir stellen das Theater auf einen kleinen Hocker und die Kinder dürfen sich selbst einen Platz auf dem Teppich suchen. Die Türen bleiben solange geschlossen, bis die Geschichte beginnt. Allein durch dieses Ritual schaffen wir schon Aufmerksamkeit, Interesse und wecken die Neugier der Kinder. Zu Beginn darf immer ein Kind das Theater öffnen, ein weiteres darf den Vorhang entfernen und dann beginnt die Vorstellung.

Wir erzählen die Geschichte frei und interaktiv:

- durch offene Fragen, beziehen wir die Kinder mit ein
- wir laden die Kinder ein, mitzumachen, indem sie beispielsweise Handlungen durch ihre Gestik darstellen
- wir stellen Zwischenfragen, um die Kinder zum Erzählen anzuregen
- wir greifen die verbalen und nonverbalen Äußerungen auf
- wir bitten die Kinder, wiederkehrende Passagen mit- nachzusprechen
- wir verleihen den unterschiedlichen Akteuren verschiedene Stimmen
- wir verdeutlichen die Emotionen der Akteure durch Sprachvariationen
- wir setzen unsere Gestik und Mimik erlebnisreich ein.

Wenn eine Geschichte mit mehr Inhalt erzählt wird, teilen wir sie auf mehrere Tage auf. Den Krippenkindern fehlt oft noch die Ausdauer zur Konzentration, um einer längeren Geschichte zuzuhören. Wir beenden die Geschichte durch das Schließen des Vorhangs. Anschließend werden die Türen von einem Kind zugeklappt. Zur Nachbereitung stellen wir mit Figuren, Naturmaterialen, Stofftieren usw. die einzelnen Bildkarten dar.

### Kindergarten:

Ein besonderer und beliebter Höhepunkt in der Kindergartenwoche ist das Bilderbuchkino. Die Vorauswahl von ca. fünf Büchern treffen wir situationsbedingt. Dann kommen alle Akteure zusammen, um sich nach einer kurzen Vorstellung der Bücher, für eines zu entscheiden. Meistens kommt die Methodik „Abstimmung durch Handzeichen“ zum Einsatz. Selbstständig teilen sich die anwesenden Kinder in verschiedene Workshops auf. Da sie dieses Angebot bereits kennen, wissen sie, welche Aufgaben zu erledigen sind. Einige produzieren die Eintrittskarten mit Schrift und Bild, während andere den „Kinosaal“ bestuhlen. Ein weiteres Team stellt vielleicht unter Anleitung Popcorn her. Wir freuen uns immer wieder zu beobachten, dass sich die Kinder nach Lust und Motivation einteilen, sich gegenseitig unterstützen und sich in ihrem Tun weiterentwickeln.

Dann werden die Kinder der anderen Gruppen informiert und eingeladen, um zu einer bestimmten Uhrzeit ins „Kino“ zu kommen. Der „Platzanweiser“ entwertet die Karten und führt die Gäste zu ihrem Platz. Nun kann die Vorstellung beginnen.

### Hort:

In regelmäßigen Abständen treffen wir uns im Gruppenraum zu einer Kinderkonferenz. Diese können unter verschiedenen Themen stehen, z. B. Fasching. Hier besprechen wir alle Punkte, die für den Ablauf der Faschingsparty, das gemeinsame Mittagessen, die Vorbereitung und Planung der Angebote, Gestaltung der Räume und das Thema wichtig sind.

Die Kinder sitzen im Stuhlkreis. Der Erwachsene legt das Thema der Kinderkonferenz offen und fragt in die Runde, welches Kind das Protokoll führen möchte. Durch unseren „bunten Ball“ wird festgelegt, welches Kind die Gesprächsführung innehat. Dabei sind Kinder und Erwachsene gleichberechtigt. Zu allererst wird besprochen, unter welchem Motto unsere diesjährige Faschingsparty stehen soll. Nachdem dies festgelegt und protokolliert ist, werden die einzelnen Punkte vom Tagesablauf besprochen. Was wollen wir an diesem Tag essen? Welches Essen passt zu unserem Thema? Wer kümmert sich um die Musik? Welche Kinder möchten die Plakate gestalten? Welche Spiele sind gewünscht? .... Nachdem alles besprochen wurde und kein Kind oder Erzieher\*in etwas zum Thema beitragen möchte, wird die „Kiko“ geschlossen und der Kreis aufgelöst. Der „bunte Ball“ kommt wieder in seine Kiste und wartet auf seinen nächsten Einsatz.

**„Was man einem Kind beibringt, kann es nicht mehr selber entdecken.  
Aber nur das, was es selber entdeckt, verbessert seine Fähigkeit,  
Probleme zu verstehen und zu lösen.“**  
(Jean Piaget)

### Beschwerdemanagement:

Bei uns im Kinderhaus beginnt das Beschwerdemanagement bereits im Aufnahmegergespräch. Frau Pflüger informiert die Eltern, wie mit Beschwerden, Anregungen und Wünschen bei uns umgegangen wird und auf welchem Wege diese Hinweise gegeben werden können.

Ansprechpartner für Anregungen seitens der Eltern ist Frau Pflüger und der Elternbeirat. Im Alltag, in täglichen Morgenkreisen oder in Kinderkonferenzen können die Kinder ihre Anliegen vorbringen. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit sich an die Meldestelle der ELKB nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zu wenden.

#### 4.3 Stärkung der Kinder

Das Stärken der Kinder beinhaltet,

- dass Kinder lernen, auf ihr Bauchgefühl zu hören und Unbehagen und schlechte Gefühle mitteilen.
- dass Kinder sich Hilfe holen.
- dass unaufgeklärte Kinder leichte Opfer sind.
- dass die erwachsenen Bezugspersonen die Verantwortung für das Wohl der Kinder tragen.
- dass die Erwachsenen selbstreflektiv bleiben.

#### 4.3 Prävention durch Reflexion

Gelegenheiten zur Reflexion bieten:

- >monatliches Team
- >tägliches Jour Fixe
- >interdisziplinärer Austausch
- >verschiedene Fortbildungsangebote
- >Teamfortbildungen (z. B. Projekt Resi)
- >Mitarbeitergespräche

Dazu führen wir genaue Beobachtungen und Dokumentationen des pädagogischen Alltags durch. Wir reflektieren Strukturen, Abläufe und Situationen im täglichen Geschehen und führen kollegiale Beratungen durch.

Ebenso arbeiten wir mit dem Jugendamt zusammen und bleiben im stetigen Kontakt mit Eltern durch „Tür und Angel“- oder Entwicklungsgespräche.

Somit kann das Donauer Kinderhaus eine pädagogische Qualität, Professionalität gewährleisten und sich im Hinblick auf den Schutz der Kinder sensibilisieren und weiterbilden.

### **5. Notfallpläne**

#### 5.1 Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte

	<b>Vorgehensweise</b>	<b>Verantwortung</b>
<b>1. Schritt</b>	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
<b>2. Schritt</b>	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen	Mitarbeiter
<b>3. Schritt</b>	Info und Austausch mit der Kita-Leitung	Mitarbeiter und IseF, Koki, ASd
<b>4. Schritt</b>	Akute Gefährdung: Meldung an den Träger und Absprache mit dem Jugendamt	Kita-Leitung
<b>5. Schritt</b>		

	Elterngespräch/Gespräch mit Sorgeberechtigten Termin für Rücksprachen	Mitarbeiter, Kita-Leitung, päd. Fachberatung
<b>6. Schritt</b>	Kooperation zwischen Kita, Eltern, Beratungsstellen Vereinbarungen treffen, Unterstützungen anbieten, Schritte festhalten	Mitarbeiter, Kita-Leitung, päd. Fachberatung ,ASd
<b>7. Schritt</b>	Termin für Rückmeldung	Mitarbeiter, Kita-Leitung, päd. Fachberatung

## 5.2 Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal

	<b>Vorgehensweise</b>	<b>Verantwortung</b>
<b>1. Schritt</b>	Wahrnehmung: Was, Wer, Wann, Wo	Mitarbeiter
<b>2. Schritt</b>	Info an Kita-Leitung → Information an Träger	Mitarbeiter, Kita-Leitung
<b>3. Schritt</b>	Unverzügliche Abklärung der Fakten: 1. Klärendes Gespräch mit verdächtigem Mitarbeiter 2. ggf. Gespräch mit beteiligten Mitarbeitern und Zeugen	Mitarbeiter, Kita-Leitung
<b>4. Schritt</b>	Einschätzung des Gefährdungsrisikos: 1. Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen) 2. ggf. Abmahnung oder Kündigung	Kita-Leitung, Träger, pädagogische Fachberatung und Aufsicht
<b>5. Schritt</b>	Eltern des betroffenen Kindes informieren	Kita-Leitung, Träger
<b>6. Schritt</b>	Info an das Team	Kita-Leitung
<b>7. Schritt</b>	Elterngespräch mit Terminvereinbarung für Rücksprachen	Kita-Leitung, Träger
<b>8. Schritt</b>	Aufarbeitung des Vorfalls mit Mitarbeiter, Leitung, ggf. Träger mit Unterstützungsleistungen Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, der Träger,	Kita-Leitung, Träger, Mitarbeiter

Fachbereichsleitungen und  
Kinderschutzmitarbeiter

### 5.3 Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

	<b>Vorgehensweise</b>	<b>Verantwortung</b>
<b>1. Schritt</b>	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo Durch Selbstwahrnehmung oder mündl. Überlieferung	Mitarbeiter
<b>2. Schritt</b>	Übergabe der Aufsichtspflicht an anwesendes Personal	Mitarbeiter
<b>3. Schritt</b>	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung	Mitarbeiter
<b>4. Schritt</b>	Unverzügliches abklären der Fakten -Gespräche mit allen beteiligten Kindern -Gespräch mit geschädigten Kindern -Gespräch mit Beschuldigten	Mitarbeiter
<b>5. Schritt</b>	Leitung informieren	Mitarbeiter, Kita-Leitung
<b>6. Schritt</b>	Eltern des/r betroffenen/r Kind(er) informieren ggf. Info an Träger	Mitarbeiter, Kita-Leitung
<b>7. Schritt</b>	Elterngespräche, Angebot von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten	Mitarbeiter, Kita-Leitung
<b>8. Schritt</b>	ggf. Information an Bachberatungsstellen	Kita-Leitung
<b>9. Schritt</b>	Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und spielerische Aufarbeitung mit Kindern in Gesprächen, im Spiel, päd. Angebote	Mitarbeiter
<b>10. Schritt</b>	Termin für Elterngespräch	Mitarbeiter, Kita-Leitung

## 6.Aufarbeitung und Rehabilitation

Schutzkonzept des Trägers

### Personalauswahl

Bereits bei der Personalauswahl werden verschiedene Maßnahmen getroffen um die persönliche Eignung des Bewerbers / der Bewerberin im Hinblick auf Gewalt und Grenzüberschreitungen zu analysieren. Dies geschieht, indem sich die Leitung des Kindergartens bewusst Zeit nimmt, die Bewerbungsunterlagen zu durchleuchten und hierbei beispielsweise auf Lücken im Lebenslauf und häufige Stellenwechsel zu

achten, da dies Hinweise auf mögliche Gefahren sein könnten. Im Vorstellungsgespräch werden Gewalt und Grenzüberschreitungen thematisiert, sodass Sicherheit von Anfang an gewährleistet wird. Ebenso werden die Bewerber\*innen im Laufe des Gespräches über unsere Einstellung informiert und es wird besonders Wert daraufgelegt, dass diese Meinung auch von dem/der Bewerber\*in vertreten und gelebt wird.

Kommt es zu einem Arbeitsverhältnis, so ist der / die Bewerber\*in nach §30a BZRG dazu verpflichtet, uns ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches mindestens alle fünf Jahre erneuert werden muss. Außerdem muss die Selbstauskunftserklärung unterschrieben werden. In dieser Auskunftserklärung verpflichtet sich der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin den Dienstgeber zu informieren, falls er / sie nach bestimmten Paragrafen des StGB straffällig wird. Es wird also bereits im Einstellungsverfahren sämtlichen Risiken vorgebeugt. Des Weiteren muss der / die Mitarbeiter\*in unser Schutzkonzept unterschreiben, um sicher zu stellen, dass von ihm / ihr die gleichen Werte vertreten werden.

Nach Einstellung des Bewerbers / der Bewerberin, wird insbesondere in der Probezeit das Verhalten in Bezug auf unser Schutzkonzept beobachtet und fließt in die Beurteilung hinein. Sollte es sich hierbei zeigen, dass die Einstellungen der angestellten Person nicht unserem Schutzkonzept entsprechen, führt dies zu einer Kündigung.

### **Personalmanagement und Personalführung**

Allerdings ist es auch von großer Bedeutung, unser Personal in ihrer pädagogischen Arbeit zu unterstützen und auch in dieser Angelegenheit die Sicherheit der Kinder zu erhöhen. Hierfür sind regelmäßige Gespräche zwischen Leitung und Team besonders relevant, wie beispielsweise Einarbeitungs- und Mitarbeitergespräche. Dabei ist es wichtig, den Umgang mit Gewalt und Grenzüberschreitungen zu thematisieren und sich mit verschiedenen Herausforderungen im Berufsalltag, wie Gefahren, Konflikten und Überforderung zu beschäftigen und gemeinsam Lösungen zu finden, wie hiermit konstruktiv umgegangen werden kann.

Ebenfalls ist es bei derartigen Herausforderungen von großer Bedeutung, auch den Austausch im Team zu fördern, sodass Bewältigungsstrategien untereinander ausgetauscht werden können und ein Rahmen geschaffen wird, um voneinander zu lernen. Um unserem Team diese Möglichkeit zu bieten, findet jährlich ein Reflexionstag statt, bei welchen jeder individuell sein Verhalten reflektiert und gleichzeitig viel Raum für den offenen Austausch ist.

Gleichzeitig ist es von großer Wichtigkeit, dem Team die Möglichkeit zu geben, einen Ansprechpartner in überfordernden Situationen zu haben, an welchen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe bezüglich der Einhaltung unseres Verhaltenskodex benötigen. Hierfür ist Frau / Herr XXXX in unserer Einrichtung zur Krisenschutzbeauftragten ernannt worden und steht unserem Personal bei Fragen und Problemen unterstützend zur Seite. Gleichzeitig ist es ihre Aufgabe, darauf zu achten, dass jedes Jahr ein Termin für den Reflexionstag vereinbart wird und das Thema Gewalt und Grenzüberschreitung auch in Teamsitzungen häufig thematisiert und analysiert wird sowie, dass unser Schutzkonzept regelmäßig aktualisiert wird.

### **Fort- und Weiterbildungen**

Des Weiteren ist es unerlässlich, dass unser Team nicht nur Unterstützung von internen, sondern auch von externen Personen erhält und gleichzeitig ihr Wissen im Bereich Sicherheit stetig erweitert. Daher ist es uns wichtig, im Fortbildungsplan jedes Jahr einen Schwerpunkt darauf zu legen, dass unsere Mitarbeiter\*innen besonders im Bereich Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien

gut ausgebildet werden und deshalb regelmäßig Fortbildungen besuchen, die sich mit diesem Thema befassen.

### **Umgang mit Externen**

Auch beim Einsatz externer Mitarbeiter\*innen, wie beispielsweise Praktikant\*innen, Hauswirtschaftler\*innen, Ehrenamtlichen oder Eltern wird besonders darauf geachtet, dass auch diese unsere Meinung zum Thema Gewalt und Grenzüberschreitungen teilen und hierbei die gleichen Werte vertreten. Sie werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und müssen es mit der Selbstauskunftserklärung unterschreiben.

### **Beschwerdemanagement Eltern**

Unsere Einrichtung versteht sich stets als lernende Institution und verfolgt stets das Ziel, sich weiterzuentwickeln. Dazu gehört, dass wir mit einer offenen Einstellung auf Kritik reagieren und sowohl Eltern als auch Kinder zu einer ehrlichen Feedback-Kultur zu ermutigen. Um ein derartiges Beschwerdemanagement zu etablieren, legen wir als Einrichtung einen besonderen Wert auf die Einfachheit unseres Beschwerdesystems, sodass Eltern und Kindern in unkomplizierter Weise die Möglichkeit geboten wird, Kritik anzusprechen. Ebenso achten wir darauf, stets einen Weg zu schaffen, Feedback auch in anonymer Form zu äußern, sodass auch Personen, die Bedenken haben, beispielsweise einen Missbrauchsverdacht zu äußern, diesen auch anonym weitergeben können. Unsere Aufgabe als Team ist es, das erhaltene Feedback zu analysieren und gemeinsam an einer sinnvollen Umsetzung der Vorschläge zu arbeiten.

Wege, durch welche wir ein Feedbacksystem unter den Eltern geschaffen haben, sind beispielsweise die Elternumfragen, bei welchen wir alle Eltern der Kita jährlich um ihre ehrliche Meinung zu verschiedenen Themen fragen. Hierbei wird den Eltern freiwillig und anonym die Möglichkeit gegeben, Kritik zu äußern und dabei auch mögliche Hinweise auf Schwachstellen unserer Einrichtung bezüglich der Sicherheit und Hinweise auf mögliche Missbrauchsvorfälle zu geben. Ein weiterer Weg, um ein gutes Beschwerdemanagement in der Einrichtung zu etablieren, sind unsere Elterngespräche, welche mindestens jährlich stattfinden. Auch hierbei wird den Eltern bewusst Raum gegeben, um Kritik zu äußern, auch im Hinblick auf unser Sicherheitssystem.

### **Beschwerdemanagement Kinder**

Da uns als Einrichtung die Partizipation und das Wohl der Kinder besonders am Herzen liegen, ist es von hoher Wichtigkeit für uns, auch die Kinder in unser Beschwerdesystem miteinzubeziehen. Besonders wenn es bereits zu einer Form von Missbrauch gekommen ist, trauen sich die meisten Kinder verständlicher Weise nicht mehr, darüber zu sprechen und Kritik zu äußern. Somit ist es also wichtig, die Kinder regelmäßig zu beobachten, um Verhaltensänderungen, welche ein Hinweis auf Missbrauch sein könnten, möglichst schnell zu erkennen. Ebenso ist es uns dabei wichtig, regelmäßig das persönliche Gespräch mit den Kindern aufzusuchen und ihnen auch hierbei die Gelegenheit zu geben, Kritik anzusprechen und in einem geschützten Rahmen auch über das Thema Missbrauch in der Einrichtung oder Zuhause zu sprechen. Gleichzeitig ist es wichtig für uns, die Kinder auf das Leben vorzubereiten und ihnen zu zeigen, dass es wichtig ist, auch Kritik offen anzusprechen und seine Meinung zu äußern. Hierfür geben wir ihnen täglich in unserem gemeinsamen Morgenkreis die Gelegenheit. Dabei dürfen sie uns als Team ein ehrliches Feedback geben und dürfen dabei beispielsweise selbst entscheiden, wo sie heute gerne spielen würden. Es ist uns wichtig, ihnen zu zeigen, dass wir ihre Meinung schätzen und ihre Stimme wichtig ist. Dadurch bekommen sie von Anfang an vermittelt, dass es wichtig ist, zum Beispiel, wenn es zu Gewalt kommt, dass sie dies ansprechen und sich Hilfe suchen. Da es auch zu unseren Aufgaben gehört,

Kinder vor Gewalt und Diskriminierung untereinander zu schützen, ist es uns ein Anliegen auch in Stuhlkreisen regelmäßig anzusprechen, dass es wichtig ist, beispielsweise niemanden zu beleidigen oder zu verletzen. Dies soll dazu beitragen, dass auch unter den Kindern ein gewaltfreies Miteinander herrscht.

### **Beschwerdemanagement im Team**

Jedoch ist es nicht nur wichtig, ein funktionierendes Beschwerdemanagementsystem mit Eltern und Kindern zu etablieren, sondern auch dem Team die Gelegenheit zu geben, Kritik anzusprechen. Dafür finden jährlich Mitarbeitergespräche statt, bei welchen sich die Leitung Zeit nimmt, um auf ehrliches Feedback der Mitarbeiter einzugehen und sie bei Schwierigkeiten bestmöglich zu unterstützen. Ebenso liegt auch bei unseren Teamsitzungen ein besonderer Fokus darauf, dass dem Team die Möglichkeit gegeben wird, Feedback zu äußern. Dies führt dazu, dass Gewalt in der Einrichtung verhindert wird, indem Kritik möglichst direkt angesprochen wird.

Allerdings haben auch Mitarbeiter häufig nicht den Mut dazu, bei Bedrohung der Sicherheit in der Einrichtung dies offen anzusprechen. Häufig fällt es ihnen leichter, sich zunächst an externe Personen zu wenden, von welchen sie Unterstützung erhalten können. Deswegen geben wir unserem Team die Kontaktdaten von externen Beratungsstellen, welche im Fall eines Missbrauchs gute Ansprechpartner sind und somit Hilfestellung geben können.

### **Vernetzung und Kooperation mit Externen**

Um auch den Eltern die Möglichkeit einer externen Beratung zu geben, liegen im Eingangsbereich unserer Kita einige Flyer aus, welche von den Eltern mitgenommen werden können und der Information dienen können.

Auch uns als Kita ist es wichtig, in regelmäßigem Kontakt zu Fachstellen zu stehen, sodass diese nicht erst im Fall eines Missbrauchs kontaktiert werden müssen und uns schon jetzt bei der pädagogischen Arbeit und der Sicherheit in der Einrichtung unterstützen können

## **4. Intervention**

Zunächst ist es bei Verdachtsfällen von höchster Wichtigkeit, stets Ruhe zu bewahren, um in dieser ernsten Situation nicht unüberlegt zu handeln.

Hier ist eine verbindliche Vorgehensweise mit klaren Handlungsschritten, für den Umgang mit Verdachts- und Missbrauchsfällen.

	<b>Vorgehensweise</b>	<b>Verantwortung</b>
1. Schritt	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wahrnehmung des Vorfalls durch einen Mitarbeitenden</li><li>• Genaue und sorgfältige Dokumentation des Mitarbeitenden: Wer, Was, Wann, Wo</li></ul>	Mitarbeiter*in
2. Schritt	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertrauliches Gespräch zwischen Leitung und Mitarbeiter*in mit Weitergabe der Information über den Sachverhalt</li><li>• Entscheidung der Leitung über die Schwere des Vorfalls.</li><li>• Berücksichtigung von Alternativhypthesen</li><li>• Überprüfung der Wahrhaftigkeit des Vorfalls</li></ul>	Mitarbeiter*in, Leitung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Weitergabe der Information an den Träger unter Beachtung des Datenschutzes</li> <li>• Sorgfältige Dokumentation</li> </ul>	
3. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverzügliche Abklärung der Wahrhaftigkeit der Fakten</li> <li>• Klärendes Gespräch mit verdächtigtem/-r Mitarbeiter*in und Zeugen</li> </ul>	Mitarbeiter*in, Leitung
4. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. einfühlsames und vertrauensvolles Gespräch zwischen Leitung und dem betroffenen Kind je nach Entwicklungsstand (ggf. Beobachtung von Verhaltensänderungen des Kindes)</li> <li>• Stets von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen und Wünsche des Kindes beachten</li> </ul>	Leitung, betroffenes Kind
5. Schritt	<p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Leitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt eine begründete Vermutung vor?</li> <li>• Nein: Siehe E-Rehabilitation</li> <li>• Ja: Schritt 6</li> </ul>	Leitung
6. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung an das Team im Rahmen einer Teamsitzung mit Leitung und Träger</li> <li>• Aufklärung über den Datenschutz und daraus resultierende Schweigepflicht</li> </ul>	Leitung, Träger
7. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen)</li> <li>• Information der Eltern des betroffenen Kindes im Rahmen eines Elterngespräches mit Träger und Leitung</li> </ul>	Leitung, Träger
8. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Miteinbeziehung von Dritten je nach Schweregrad (Jugendamt, Polizei, etc. siehe F-Anlaufstellen und Ansprechpartner) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben</li> <li>• Inanspruchnahme von Spezialwissen (Fachkräfte und Beratungsstellen hinzuziehen)</li> </ul>	Leitung, Externe
9. Schritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterngespräch mit Leitung, Träger und ggf. externen Fachkräften</li> <li>• Aufklärung der Eltern über den Vorfall</li> <li>• Information der Eltern über Sofortmaßnahmen und weiterführende Maßnahmen</li> </ul>	Leitung, Träger, Eltern, Externe

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufklärung über weiterführende Hilfe für Eltern und Kind (ggf. durch externe Fachkräfte)</li> </ul>	
--	--	--

## 5. Rehabilitierung, Aufarbeitung, Qualitätssicherung

### Rehabilitierung

Besteht ein Missbrauchsverdacht, muss dieser auf seine Wahrhaftigkeit geprüft werden. Wird hierbei schlussendlich herausgefunden, dass der Verdacht unbegründet ist, liegt es in der Verantwortung des Trägers und der Leitung, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen und den guten Ruf der Einrichtung und des Mitarbeiters wiederherzustellen. Um den/die fälschlicherweise beschuldigter/n Mitarbeiter\*in zu schützen, ist die Transparenz vom Träger von hoher Bedeutung, um Authentizität gegenüber Eltern und Team zu gewährleisten.

Um den/die Mitarbeiter\*in zu rehabilitieren, muss es ggf. zu einer Versetzung kommen, um seinen/ihren guten Ruf nicht zu zerstören. Hierbei wird er von Träger und Leitung unterstützt und seine Unschuld wird auch vor der neuen Arbeitsstelle bekräftigt.

Gleichermaßen ist es grundlegend, die Eltern in ehrlicher Weise miteinzubeziehen und sie über die Geschehnisse zu informieren. Dies gestaltet sich durch spezifische Elternabende (evtl. durch externe Mitarbeiter) sowie die Leitung als Ansprechpartner für Fragen und Sorgen.

Ebenso muss auch im Team der Zusammenhalt neu aufgebaut und gestärkt werden. Dies geschieht durch Supervisionen und Teamentwicklungstage, welche durch die Leitung organisiert werden.

### Aufarbeitung

Die Aufarbeitung eines Vorfalls ist ein langfristiger und zukunftsorientierter Prozess. Zunächst einmal müssen die Ursachen hinter dem Vorfall sowie ggf. die Lücken im Schutzkonzept ermittelt werden. Grundlegend hierbei ist die Kommunikation und das gegenseitige respektvolle Zuhören aller Beteiligten des Vorfalls. Da dies mit im Verantwortungsbereich des Trägers liegt, unterstützt er hierbei. Um spezielles Fachwissen und Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist es sinnvoll, sich an Fachstellen zu wenden und mit ihnen im engen Austausch zu stehen. Um das Team in dieser herausfordernden Situation zu stärken und zu begleiten, finden unterschiedliche Maßnahmen, wie Inhouse-Schulungen und Supervisionen statt. Gleichzeitig muss durch positive Öffentlichkeitsarbeit der gute Ruf der Einrichtung wiederhergestellt werden.

### Qualitätssicherung

Um die Qualität des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen zu sichern, wird es in den jährlichen Planungstagen reflektiert, ob es weiterhin aktuell ist und den Ansprüchen weiterhin genügt. Dabei wird geprüft, ob es bei einschlägigen Fällen standgehalten hat und die Maßnahmen wirksam waren. Werden Lücken im Schutzkonzept identifiziert, wird das Konzept an dieser Stelle modifiziert und ggf. ergänzt.

## 7. Abgrenzung der Meldepflichten

### Unterschiedliche Verfahrensweisen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
  2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
  3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

## **8.Selbstverpflichtungserklärung**

Um Gewalt- und Grenzüberschreitungen in unserer Einrichtung vorzubeugen, haben wir eine Selbstverpflichtungserklärung sowie verschiedene Methoden entwickelt, welche sowohl unser Team als auch Eltern und Kinder miteinbeziehen. Unsere Trägervertreterin hat eine Selbstauskunftserklärung erstellt, die von jedem\*r Dienstnehmer\*in unterschrieben werden muss.  
Damit gewährleisten wir Sicherheit und Vertrauen im Kinderhaus.  
(siehe Anhänge)

## **8.Wichtige Kontakte und Beratungsstellen**

Träger: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neumarkt, Kapuzinerstr. 4, 92318 Neumarkt  
Telefon: 09181/462560

Geschäftsführung durch Evang. Luth. Verwaltungsstelle Altdorf Frau Darja Beck  
Telefon: 09181 / 46256-118 mobil: 0160 / 97 59 11 91 E-Mail: darja.beck@elkb.de

Aufsichtsbehörde: Landratsamt Neumarkt, Fachberatung, Aufsicht und Förderung Kindertagesstätte und Tagespflege Frau Theresa Margit Telefon: 09181/470-1159  
Margit.Theresa@landkreis-neumarkt.de

Landratsamt Neumarkt, Jugendamt, Gesundheitsamt und Eltern-Sprechstunde  
Nürnberger Str.1 Telefon: 09181/470-0

Beratungsstellen und Hilfsangebote Zentralen Anlaufstelle.help – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, Kostenlos und anonym <https://www.anlaufstelle.help/> Telefon: 0800 5040112, Terminvereinbarung für telefonische Beratung E-Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

Hilfeportal Sexueller Missbrauch, <https://www.hilfeportalmissbrauch.de/wissenswertes/recht> Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema Sexueller Missbrauch/Gewalt siehe unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Neumarkt im Landratsamt Neumarkt Telefon: 09181/470-1418, Frau Landsberger

Erziehungsberatung – Neumarkt, Ringstraße 59 – Tel. 09181/8298

Deutscher Kinderschutzbund Regensburg Kreisverband Regensburg/Oberpfalz e.V., Am Singrün 2A, 93047 Regensburg Telefon: 0941 5999966 E-Mail: [info@kinderschutzbund-regensburg.de](mailto:info@kinderschutzbund-regensburg.de)

Frühförderstelle – Neumarkt, Gießereistraße 9 – Tel. 09181/ 406970 Psychologische Beratung – Neumarkt, Ringstraße 59 – Tel. 09181/ 2974-0 18

Elterntelefon – NummerGegenKummer Telefon: 0800 - 111 0 550 Allgemeine soziale Beratung der Diakonie Neumarkt, Seelstraße 11A Telefon: 09181/440266  
Weißen Ring Kreis Neumarkt Außenstellenleitung: Anastasia Kenty Telefon: 0151/55164770 [neumarkt@mail.weisser-ring.de](mailto:neumarkt@mail.weisser-ring.de)

Polizeiinspektion Neumarkt Woffenbacher Str. 5 Telefon: 09181/ 4885-0 Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt Gewalt in der Ev.- luth. Kirche in Bayern München Tel. 089/ 5595 -335 [ansprechstellesg@elkb.de](mailto:ansprechstellesg@elkb.de)

pro familia Nürnberg Tafelfelderstraße 13 90443 Nürnberg Telefon: 0911/ 555525 Kinder- und Jugendtelefon Telefon: 116111

## 5 Quellenangaben

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (11/2021); Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

Evangelischer KITA Verband Bayern e.V. (05/2020); Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes

Jörg Maywald (2019); Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern; Herder Verlag

Arbeitskreis Menschenrechtsbildung (2017); Reckahner Reflexionen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
(2006); Bayerischer Bildung- und Erziehungsplan

Konzeption L. und J. Donauer Kinderhaus (05/2025)

9. Quellenangabe

10. Anhänge

Herausgeber:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neumarkt  
Donauer Kinderhaus

Ausgearbeitet von:

Team des Donauer Kinderhauses  
Arbeitskreis „Konzeption – Donauer Kinderhaus“

Nachdruck oder fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, bedürfen der Genehmigung.

Bezugsmöglichkeiten:

Kinderhaus  
Homepage